



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG XVII / LĚTNIK XVII

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) **SEITE 1 BIS 2**
- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Neuen Friedhofsstraße in dem Abschnitt von der Hauptstraße bis zur Nordspitze des Flurstücks 1379 **SEITE 2 BIS 3**
- Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Cottbus/Skadow Wohngebiet „Am Graben“ sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes **SEITE 4**
- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Cottbus Hegelstraße/Am Stadtrand sowie Änderung des Flächennutzungsplanes **SEITE 4**
- Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen Öffentliche Anhörung **SEITE 5**
- Allgemeine Anordnung **SEITE 5**
- Verfügung über die Einziehung von rechtlich – öffentlichen Straßenverkehrsanlagen im Stadtgebiet Cottbus **SEITE 5**

- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in den Gemarkungen Schmellwitz und Brunschwig im Bereich der Stadt Cottbus **SEITE 5 BIS 7**
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen **SEITE 7 BIS 11**
- Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung) **SEITE 12 BIS 14**
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung **SEITE 14 BIS 16**
- 2. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-A)

- Beschlüsse der 42. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.11.2007 **SEITE 16 BIS 17**
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus **SEITE 17 BIS 18**
 - Anhörungen der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) **SEITE 18**
 - Sitzungsplan der StVV, des HA und der FA 2008 **SEITE 19**
 - Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung **SEITE 19**
- ### NICHTAMTLICHER TEIL
- Stellenausschreibung **SEITE 20**
 - Kinder und Jugendumweltwettbewerb 2008
 - Der Fachbereich Stadtentwicklung informiert

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung vom 28.11.2007 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 6 vom 23. April 2005) vom 30.03.2005 beschlossen.

§ 1 Änderung

Die ab dem 01.01.2005 geltende Satzung der Stadt

Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2005 und 2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 30.03.2005 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.2006“ durch die Angabe „in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 25.10.2007“ ersetzt.
2. Der § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für:

| | |
|---|--------|
| Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst | € 4,08 |
| Rk 14 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der | |

- | | |
|---|---------|
| Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst | € 7,70 |
| Rk 15 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege | € 10,17 |
| Rk 17 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege | € 6,55 |
| Rk 22 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst | € 3,96 |
| Rk 25 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege | € 10,05 |
| Rk 27 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der | |

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 1

| | | | |
|---------|--|---|------|
| | Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und Geh/Radwege | € | 6,43 |
| Rk 32 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst | € | 3,79 |
| Rk 34 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst | € | 7,41 |
| Rk 35 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege | € | 9,88 |
| Rk 37 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege | € | 6,26 |
| Rk 42 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den | | |

| | | | |
|---------|--|---|-------|
| | Winterdienst der Geh/Radwege | € | 6,09 |
| Rk 43 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege | € | 9,71 |
| Rk 49 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege | € | 31,34 |
| Rk 50 = | Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege | € | 60,21 |
| Rk 60 = | Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn | € | 1,55 |
| Rk 70 = | Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege | € | 2,47 |

(Fb.....Fahrbahn)

3. Der § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung angeschlossen ist.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2008 in Kraft.

Cottbus, den 03.12.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Neuen Friedhofsstraße in dem Abschnitt von der Hauptstraße bis zur Nordostspitze des Flurstücks 1379

Paragrafen

| | |
|-----|--|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes |
| § 3 | Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand |
| § 4 | Verteilung des umlagefähigen Aufwandes |
| § 5 | Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen |
| § 6 | Nutzungsfaktor bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung |
| § 7 | Beitragspflichtige |
| § 8 | Fälligkeit |
| § 9 | Inkrafttreten |

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 19.12.2007 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung:

1. der Fahrbahn,
2. der Oberflächenentwässerung
3. und der unselbständigen Grünanlagen

der Neuen Friedhofsstraße in dem Abschnitt von der Hauptstraße bis zur Nordostspitze des Flurstücks 1379 im Stadtteil Kiekebusch sowie die Freilegung erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 7 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der o. g. Einrichtung

ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand gem. § 2 beträgt für Maßnahmen an:

| | Gemeindeanteil | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|----------------|--------------------------------|
|--|----------------|--------------------------------|

- | | | |
|------------------------------------|------|------|
| 1. der Fahrbahn | 50 % | 50 % |
| 2. der Oberflächenentwässerung | 50 % | 50 % |
| 3. der unselbständigen Grünanlagen | 50 % | 50 % |

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 – 3 ermittelte, von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand, wird auf die Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke), denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß

der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;

2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

3. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

5. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. im Geltungsbereich

bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;

6. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 BauGB entspricht;

7. überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Ziffern 1. bis 6. ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von der Regelung des Absatzes 3 nicht erfasst wird.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 4 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
2. Enthält der Bebauungsplan für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke keine Festsetzungen im Sinne der Ziffer 1, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der tatsächlichen Nutzung.

(4) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Für den Fall, dass in der näheren Umgebung lediglich Grundstücke im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 liegen, ergibt sich die Zahl der in Rechnung zu stellenden Vollgeschosse aus der überwiegend vorhandenen Zahl an Vollgeschossen in der näheren Umgebung.

(5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Abs. 2 – 4 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.

(6) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) und bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, beträgt der Nutzungsfaktor 1,0.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art

der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gem. Abs. 2 – 5 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.

(8) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2003 (GVBl. Bbg I S. 74) Vollgeschosse sind.

§ 6 Nutzungsfaktor bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 4 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit:

a. 0,5 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B.: Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder sowie Badeseen und Nutzgärten als Bestandteil eines Wohn- oder Gewerbegrundstücks).

b. 0,033 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z.B. Grünland, Ackerland oder Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung).

c. 0,0167 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind.

d. 1,0 bei Flächen, auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).

e. 1,0 bei Flächen, die als Campingplätze genutzt werden und auf denen eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).

f. 1,5 bei Flächen, die gewerblich genutzt werden und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).

g. 1,0 bei Flächen, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für

die von der Satzung erfassten Teilflächen mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 5 Abs. 8.

§ 7 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keiner der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderungen durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Cottbus, den 20.12.2007

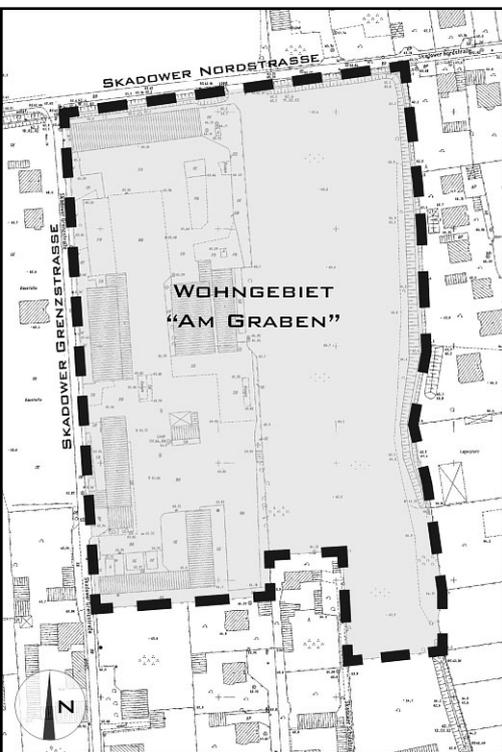
In Vertretung
gez. Holger Kelch
 Bürgermeister

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Öffentliche Auslegung**

Bebauungsplan Cottbus/Skadow Wohngebiet „Am Graben“ sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 28.11.2007 in öffentlicher Sitzung die Entwürfe des Bebauungsplanes Cottbus/Skadow Wohngebiet „Am Graben“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom September 2007 sowie die zugehörigen Begründungen gebilligt und beschlossen, diese gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der im Übersichtsplan gekennzeichnete räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt die Flurstücke 116, 466 (alt 121/2), 467 (alt 118/4), 468 (alt 117/3), 469 (alt 115/2) und teilweise die Flurstücke 74 und 127 der Flur 7 in der Gemarkung Döbbrick ein. Das Plangebiet wird im Westen begrenzt durch die Skadower Grenzstraße und im Norden durch die Skadower Nordstraße.



Die Entwürfe des Bebauungsplanes Cottbus/Skadow Wohngebiet „Am Graben“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen einschließlich der zugehörigen Begründungen

vom 08.01.2008 bis 09.02.2008

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, in 03044 Cottbus öffentlich aus.

Zusätzlich liegen folgend aufgeführte umweltbezogene Informationen vor:

- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zum

einbezogenen Entwässerungsgraben

- Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zur bestehenden Altlastensituation
- Altlastengutachten für den einbezogenen Bereich einer ehemaligen Tankstelle

Die genannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

| | |
|---------------------------|-------------------------|
| montags und mittwochs | von 07:00 bis 15:00 Uhr |
| dienstags und donnerstags | von 07:00 bis 18:00 Uhr |
| freitags | von 07:00 bis 13:00 Uhr |
| samstags | von 09:00 bis 12:00 Uhr |

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können dazu von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Sprechstunden im Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 4.068, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus vorgebracht werden. Diese werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungs- und Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, 08.12.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

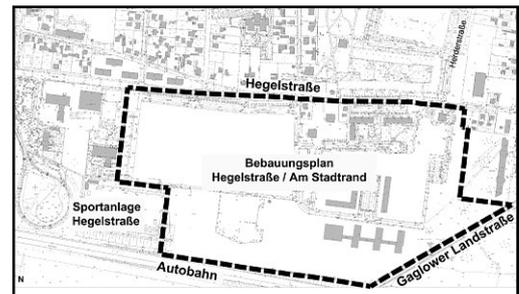
Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Cottbus Hegelstraße/Am Stadtrand sowie Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 27.10.2004 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Cottbus Hegelstraße/Am Stadtrand und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der im Übersichtsplan gekennzeichnete ca. 22 ha umfassende räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den südöstlichen Teil von Sachsendorf-Madlow. Er wird begrenzt durch die Hegelstraße im Norden, die Gaglower Landstraße im Osten, die Autobahn A 15 im Süden und das Gelände des Pückler-Gymnasiums bzw. der Sportanlage Hegelstraße im Westen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die gewerbliche Nachnutzung der einbezogenen Stadtumbauflächen (Neuordnungsquartiere) geschaffen werden.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen informiert werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Durch den Fachbereich Stadtentwicklung wird dazu ein Erörterungstermin durchgeführt.

Ort: Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Cottbus
Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
Raum 4.067

am: 17.01.2008

von: 16:00 bis 18:00 Uhr

Cottbus, 08.12.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen Öffentliche Anhörung

Die Stadtverwaltung Cottbus gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlagen bekannt:

- **Alter Cottbuser Weg (Stadtteil Kahren) zwischen der Siloanlage der Agrargenossenschaft und der neuen Toranlage**

Sofern damit in Rechte Beteiligter (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen. Der Plan, in denen die einzuziehende Straßenfläche gekennzeichnet ist, und die Begründung können innerhalb dieser Frist im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.048 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus als Trägerin der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9 und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht berührt.

Cottbus, 30.11.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2, Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169), zuletzt geändert durch Art. 390 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, Nr. 50, S. 2407) wird Folgendes angeordnet:

I. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen am 31.12.2007 und am 01.01.2008

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen abgebrannt werden.

II. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2007 und am 01.01.2008

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie dem Tierpark abgebrannt werden.

Cottbus, 20.11.2007

gez. Geißler
Fachbereichsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung über die Einziehung von rechtlich – öffentlichen Straßenverkehrsanlagen im Stadtgebiet Cottbus

Die folgenden Straßenflächen werden gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) straßenrechtlich eingezogen:

- **Parkplatz Kastanienallee, Stadtteil Branitz einschließlich südlicher Gehweg**

Die Einziehungsverfügung, die Begründung, sowie der Lageplan, in dem die einzuziehenden Straßenverkehrsflächen dargestellt sind, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.048 während der üblichen Sprechzeiten aus. Die Einziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 01.12.2007

gez. Frank Szymanski, Oberbürgermeister

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in den Gemarkungen Schmellwitz und Brunschwig im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma Cottbusverkehr GmbH, Walther-Rathenau-Straße 38 in 03044 Cottbus, hat mit Datum vom 08. November 2007, hier eingegangen am 13. November 2007, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Bahnstromanlage Straßenbahn Cottbus (Nordtrasse, Abschnitt F; Schmellwitz, Anger bis Stadthalle) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Schmellwitz und Brunschwig in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 835 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 (Herr Vogel) bzw. - 823 (Frau Grunenberg) während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnach-

folger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 26. November 2007

Im Auftrag
Vogel

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Mischwasserkanal DN 1000/1500 B Eiprofil mit Zubehör verlaufend westlich der Karl-Marx-Straße im Bereich östlich der Objekte Lieberoser Straße 38 - 39 und 40, die Regenwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Lieberoser Straße 38 - 39, die Schmutzwasserleitung DN 400 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Lieberoser Straße 38 - 39, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Lieberoser Straße 38 - 39, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Lieberoser Straße 40 in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 11.06.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für den Mischwasserkanal DN 1000/1500 B Eiprofil mit Zubehör verlaufend westlich der Karl-Marx-Straße im Bereich östlich der Objekte Lieberoser Straße 38 - 39 und 40, die Regenwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Lieberoser Straße 38 - 39, die Schmutzwasserleitung DN 400 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Lieberoser Straße 38 - 39, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Lieberoser Straße 38 - 39, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Lieberoser Straße 40 in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Brunschwig; Flur 51; Flurstücke 84/2, 84/6, 102/4, 102/5, 102/6, 170, 172, 173, 183,**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung

FORTSETZUNG AUF SEITE 6

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 5**

werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 07.01.2008 bis 01.02.2008

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB138-SWRWMWBrusch51 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 08.12.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Peitzer Straße 10, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Peitzer Straße 05 - 09, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Warschauer Straße 03 - 01 zur Warschauer Straße, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Warschauer Straße 09 - 07 zur Warschauer Straße, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Warschauer Straße 15 - 13 zur Warschauer Straße, die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hüfnerstraße 15 und östlich des Objektes Hüfnerstraße 14 zur Hüfnerstraße, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Peitzer Straße 40 zur Hüfnerstraße, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Warschauer Straße 22, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südwestlich des Objektes Warschauer Straße 23, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und südlich des Garagenkomplexes Warschauer Straße 22, die Mischwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Warschauer Straße 24 - 26, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Warschauer Straße 27 - 29 und westlich des Objektes Warschauer Straße 30 - 27, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Warschauer Straße 31 und die Regenwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Dissenchener Straße 26 - 29 in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungs-

gesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 08.06.2006 und vom 21.11.2007 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Peitzer Straße 10, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Peitzer Straße 05 - 09, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Warschauer Straße 03 - 01 zur Warschauer Straße, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Warschauer Straße 09 - 07 zur Warschauer Straße, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Warschauer Straße 15 - 13 zur Warschauer Straße, die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hüfnerstraße 15 und östlich des Objektes Hüfnerstraße 14 zur Hüfnerstraße, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Peitzer Straße 40 zur Hüfnerstraße, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Warschauer Straße 22, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Warschauer Straße 22 - 23, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südwestlich des Objektes Warschauer Straße 23, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und südlich des Garagenkomplexes Warschauer Straße 22, die Mischwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Warschauer Straße 24 - 26, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Dissenchener Straße 27 - 29 und westlich des Objektes Warschauer Straße 30 - 27, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Dissenchener Straße 26 - 29 in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Diese umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 123, 130, 131, 134, 135, 137, 430, 479, 480, 481, 482, 483, 484**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 07.01.2008 bis 01.02.2008

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB138-SWRWMWSand100 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 08.12.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Dissenchener Straße im Bereich südlich des Objektes Paul-Greifzu-Straße 02, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im östlichen und südlichen Bereich des nördlichen Objektes An der Pastoa 13, die Schmutzwasserleitung DN 100 Stz mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des südlichen Objektes An der Pastoa 13, die Schmutzwasserleitungen DN 100 Stz und DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hans-Beimler-Straße 19, die Regenwasserleitung DN 600 B mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Bodelschwingstraße 26 - 29, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Bodelschwingstraße 30 - 33, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Bodelschwingstraße 30 - 33, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Bodelschwingstraße 34 - 37, die Schutzwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz und DN 350 Stz - mit Zubehör und den Regenwasserkanal DN 1000 B mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Bodelschwingstraße 38 - 41 und Dissenchener Straße 76, die Regenwasserleitung DN 800 B - übergehend in DN 300 PVC und DN 300 Stz - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Bodelschwingstraße 48 und im Bereich östlich und nördlich des Objektes Dissenchener Straße 75, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und östlich des Objektes Dissenchener Straße 77D - 76, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 200 B und DN 300 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Dissenchener Straße 78E - 76 in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom

02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 05.07.2006 und 20.12.2006 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Dissenchener Straße im Bereich südlich des Objektes Paul-Greifzu-Straße 02, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im östlichen und südlichen Bereich des nördlichen Objektes An der Pastoa 13, die Schmutzwasserleitung DN 100 Stz mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des südlichen Objektes An der Pastoa 13, die Schmutzwasserleitungen DN 100 Stz und DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hans-Beimler-Straße 19, die Regenwasserleitung DN 600 B mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Bodelschwingstraße 26 - 29, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Bodelschwingstraße 26 - 29, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Bodelschwingstraße 30 - 33, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Bodelschwingstraße 30 - 33, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Bodelschwingh-

straße 34 - 37, die Schutzwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz und DN 350 Stz - mit Zubehör und den Regenwasserkanal DN 1000 B mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Bodelschwingstraße 38 - 41 und Dissenchener Straße 76, die Regenwasserleitung DN 800 B - übergehend in DN 300 PVC und DN 300 Stz - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Bodelschwingstraße 48 und im Bereich östlich und nördlich des Objektes Dissenchener Straße 75, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und östlich des Objektes Dissenchener Straße 77D - 76, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 200 B und DN 300 B - mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Dissenchener Straße 78E - 76 in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sandow; Flur 96; Flurstücke 51, 62, 85,**
- **Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 151, 374, 375, 376, 383, 384, 549, 550**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 07.01.2008 bis 01.02.2008

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB87-SWRWMWSand100-96 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 08.12.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 24.10.2007 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Cottbus veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Ausstellungen von Geld und Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) an sonstigen Orten wie Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen

sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

- (2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen, auch in Netzwerken oder über das Internet, verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und der Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

4. Die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (AO).

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach den §§ 5 bis 6
 2. Pauschsteuer nach den §§ 7 bis 10
 - a. wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b. wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 7**

c. wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer**§ 5 Eintrittskarten**

(1) Wird für eine Veranstaltung nach § 1 Abs.1, Nr. 1 – 3 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor vom Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus anerkannt wurden.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugabe nicht in Betracht.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können vom Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens zwei Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.

(4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Cottbus auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus auf Verlangen vorzulegen.

(7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer vom Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.

(8) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus binnen sieben Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum

siebenten Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren, Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen, soweit sie 0,50 Euro übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

(3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer**§ 7 Besteuerung nach dem Spielumsatz**

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes, soweit er nicht der Spielbankabgabe unterliegt.

(2) Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.

(3) Der Spielumsatz ist dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus spätestens sieben Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebenten Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(4) Der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt. Die Vereinbarung dazu ist vor der Veranstaltung herbeizuführen.

§ 8 Besteuerung von Apparaten

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten wird bei Apparaten mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis erhoben. Die Abrechnung erfolgt pro Kalendermonat.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch

gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüfstestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen.

Für Apparate ohne manipulationssichere Zählwerke bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und der Dauer der Aufstellung.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 a) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
12 v. H. des Einspielergebnisses,
jedoch mindestens 100,00 Euro,

b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
12 v. H. des Einspielergebnisses,
jedoch mindestens 25,00 Euro
- ohne manipulationssicheres Zählwerk 35,00 Euro

2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 b) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
10 v. H. des Einspielergebnisses,
jedoch mindestens 30,00 Euro

b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
10 v. H. des Einspielergebnisses,
jedoch mindestens 15,00 Euro
- ohne manipulationssicheres Zählwerk 25,00 Euro

3. von Personalcomputern

a) mit Multimediaausstattung 7,00 Euro
(z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen)

b) ohne Multimediaausstattung 5,00 Euro

4. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat und von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde

12 v. H. des Einspielergebnisses,
jedoch mindestens 400,00 Euro.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Sowohl die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates hat der Halter innerhalb von zehn Werktagen beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.

(6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld oder Sachgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(7) Apparate im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kenn-

zeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(8) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus vorher schriftlich angezeigt worden ist.

(9) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats eine Erklärung auf amtlichem Vordruck (Anlagen I bis 3) über die im Vormonat im Stadtgebiet Cottbus gehaltenen Apparate beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus abzugeben. Dieser Erklärung sind Zählwerkdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:

Aufstellort, Hersteller, Gerätenamen, Gerätetyp, Gerätemummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronische Kasse. Die Eintragungen in der Erklärung sind nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern zu gliedern. Die Zählwerkdrucke sind entsprechend der Erklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten fünf Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(10) Die Stadt Cottbus - Fachbereich Finanzmanagement - kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 9 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag des Halters auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden, wenn der Halter eine monatliche Vorauszahlung als Sicherheitsleistung erbringt, die den Einspielergebnissen der letzten drei abgerechneten Kalendermonate entspricht.

(11) Durch den Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus wird auf Grundlage der abgegebenen Erklärung nach Abs. 9 ein Steuerbescheid erlassen. Im Fall einer Vereinbarung nach Abs. 10 teilt der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus dem Steuerpflichtigen die zu leistende Vorauszahlung per Bescheid mit. Nach Ende eines Kalendervierteljahres wird die Vorauszahlung in einem Steuerbescheid mit der sich aus der Erklärung des Halters ergebenden Forderung verrechnet.

§ 9 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Kalendertag, an dem die Veranstaltung stattfindet und je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 Euro.

(3) Der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter

vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder die Vereinbarung zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 10 Besteuerung nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gilt der für die Kartensteuer gültige Steuersatz (§ 6 Abs. 3). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind dem Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus spätestens sieben Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebenten Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder die Vereinbarung zur Vereinfachung der Berechnung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Anmeldung, Abmeldung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus durch den Veranstalter anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Arbeitstag (Montag - Freitag) nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung auf Antrag möglich, wenn der Veranstalter einwilligt nach Aufforderung durch die Stadt Cottbus eine Sicherheitsleistung, maximal bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld, zu erbringen.

(3) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.

(4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht durchgeführt, ist der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin zu informieren.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

(1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.

(2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Besteuerung nach Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.

(3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Besteuerung von Apparaten) entsteht mit der Aufstellung an den in § 1 Abs. 1 Nr. 5 genannten Orten.

(4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes) entsteht

mit Beginn der Veranstaltung.

(5) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die gemäß der §§ 5 und 7 bis 10 festzusetzende Vergnügungssteuer wird mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) In den Fällen des § 8, Abs. 10 und des § 11, Abs. 2 (Sicherheitsleistung) ist die Leistung mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

(3) In den Fällen der §§ 14 (Steuerschätzung) und 15 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 14 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus die Steuer entsprechend § 162 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (AO), durch Schätzung fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 15 Verspätungszuschlag

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung, für die Vorlegung der Eintrittskarten oder für die Abrechnung nicht wahrt, kann der Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus entsprechend § 152 der AO einen Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erheben.

§ 16 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Cottbus Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Cottbus auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Cottbus unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 17 Prüfungsrechte der Gemeinde

(1) Alle durch Apparate erzeugten oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungs-

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 9**

pflichtige Unterlagen im Sinne der Bestimmungen des § 147 Abs. 1 bis 5 AO.

(2) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Fachbereichs Finanzmanagement der Stadt Cottbus sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(3) Sowohl der Veranstalter als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer und sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Cottbus zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 18 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über
a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
b) Anschrift
c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Bürgerämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- dem Bundeszentralregister
- Finanzämtern
- dem Gewerbezentralregister
- anderen Behörden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Entwertung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
7. § 5 Abs. 8: Abrechnung der Eintrittskarten
8. § 7 Abs. 2: Nachweis der Umsätze je Spiel
9. § 7 Abs. 3: Erklärung des Spielumsatzes
10. § 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
11. § 8 Abs. 5: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
12. § 8 Abs. 7: Kennzeichnung und Abbau defekter Automaten
13. § 8 Abs. 9: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes

14. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
15. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
16. § 11 Abs. 4: Nichtabmeldung einer Veranstaltung
17. § 16: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
18. § 17 Abs. 1: Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen
19. § 17 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2008 in Kraft.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10. Dezember 2007 mit Aktenzeichen III/3-371-44 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Cottbus, den 12.12.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

ANLAGE 1

Fachbereich
Finanzmanagement



Stadt Cottbus
Der Oberbürgermeister

ERKLÄRUNG**zur Vergnügungssteuerabrechnung für Spielapparate**

Steuerpflichtiger: _____

Kassenzeichen: 5.0258.....

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Abgabefrist:

Entsprechend § 8 Abs.9 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus ist diese Erklärung nach Ende eines Kalendermonats bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats über die im Vormonat im Stadtgebiet Cottbus gehaltenen Apparate beim Fachbereich Finanzmanagement der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, abzugeben.
Die Erklärung ist im Original abzugeben (Kein Fax, keine Kopie).

Abweichend von dieser Regelung kann die Erklärung nach § 8 Abs. 10 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Cottbus für ein Kalendervierteljahr abgegeben werden, wenn dies im Vorfeld mit der Stadt Cottbus vereinbart wurde.

Dieser Erklärung sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen.

Entsprechend der abgegebenen Erklärung geht Ihnen nach erfolgter Prüfung durch den Fachbereich Finanzmanagement ein Steuerbescheid zu.

Apparateabrechnung entsprechend den beigefügten Anlagen 1 bis _____

Steuerbetrag, gesamt _____

€

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben

Datum _____

Unterschrift _____

ggf. Firmenstempel _____

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung****Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14) des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1999 (GVBl. I S. 66), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414,) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 19.12.2007 die folgende 1. Änderungssatzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus (Abwassersatzung) vom 04.04.2005, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2005 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 16.04.2005 Nr. 5) wird wie folgt geändert:

Der § 2 – Erfüllungsgehilfe und Verwaltungshelfer der Stadt Cottbus, der § 4 – Begriffsbestimmungen, § 6 – Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Erfüllungsgehilfe und Verwaltungshelfer der Stadt Cottbus

(1) Die Stadt Cottbus bedient sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserableitung und der Abwasserreinigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer.

(2) Für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separierbarem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen bedient sich die Stadt Cottbus der ALBA Cottbus GmbH als Erfüllungsgehilfe.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser -
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften

veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Abwasserkanal -
Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

Anschlusskanal -
Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Abwassers von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

Anschlussnehmer -

sind

a. natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage besteht,

b. der oder die Erbbauberechtigten. Er / sie treten an die Stelle des / der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,

c. anstelle des / der Grundstückseigentümer der oder die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht, dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt,

d. ab 01.01.2004 gilt abweichend von den Absätzen a-c, dass für Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte der Anschlussnehmer ist. Der Anschlussnehmer des Grundstückes nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte zu geben. Bei Kleingartenanlagen i. S. d Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) ist der Zwischenpächter i. S. d § 4 Abs. 2 BKleinG Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Brauchwasser-
ist Betriebswasser, d.h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

Grauwasser-
ist schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wieder verwendet werden kann.

Grundstück -
ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

Grundstücksabwasseranlage -
alle Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und evtl. Vorbehandlung von Abwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

Grundstückskläreinrichtungen-
sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

Grundstücksleitung -
Abwasserleitung des Anschlussnehmers bis zur Grundstücksgrenze.

Hebeanlage -
ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegenden Flächen und Räume an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Indirekteinleiter -
sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut ableiten sondern indirekt über die öffentliche Abwasseranlage in die Vorflut ableiten.

Kleingartenanlagen/Kleingärten -
Kleingartenanlagen sind Gärten, die dem Nutzer zur nicht-erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen - und in einem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen. Der Kleingarten kann dem Bundeskleingartengesetz unterliegen.

Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen werden den Parzellen in Kleingartenanlagen gleichgestellt.

Niederschlagswasser-
ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Nicht hierunter fällt Niederschlagswasser i. S. von § 64 Abs. 2 Nummer 3 BbgWG.

Öffentliche Abwasseranlagen -
sind alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen zur Sammlung, Fortleitung, Behandlung und Einleitung und Entsorgung von Abwasser.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören, das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

AMTLICHER TEIL

- Leitungsnetz mit je nach örtlichen Verhältnissen getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennsystem) und/oder gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischsystem), die Anschlusskanäle, Pumpstationen und Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz
- alle Anlagen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Klärwerk und ähnliche Anlagen
- die Anlagen und Betriebsteile für die Entleerung und den Transport von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von nicht repariertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen.

Grundstücksanschluss –

Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet

- an der Grundstücksgrenze,
- an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).

Revisionschacht -

Schacht nahe der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten.

Rückstauenebene-

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt:

- die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und
- bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück

Sammelgruben -

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Im Übrigen müssen sie den sonstigen Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 entsprechen. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

Schmutzwasser -

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Zentrale öffentliche Abwassersammelgruben

in Wohnungsbaustandorten -

sind abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale abflusslose Sammelgrube erfolgt.

§ 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu

muss sich die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befinden. Die Stadt Cottbus kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt Cottbus den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe

- die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet,
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet, erschwert oder verteuert,
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird. Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt Cottbus die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:
 - Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffstoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
 - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

- Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht

von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

- Das Einleiten von Grund-, Quell- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Regenwasser- oder Mischwassernetze werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen

- Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungs-befugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

| | | |
|------|---|----------------|
| 1. | Allgemeine Parameter | |
| 1.1 | Temperatur | max. 35 Grad C |
| 1.2 | ph-Wert | 6,5 - 10,0 |
| 1.3 | absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit) | 10,0 mg/l |
| 2. | Organische Stoffe und Lösungsmittel | |
| 2.1 | Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar) | 5,0 g/l |
| 2.2 | Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 0,5 mg/l |
| 2.3 | Phenole (Index) | 20,0 mg/l |
| 2.4 | Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte) | 20,0 mg/l |
| 2.5 | Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette) | 250,0 mg/l |
| 3. | Anorganische Stoffe (gelöst) | |
| 3.1 | Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff) | 100,0 mg/l |
| 3.2 | Nitrit (berechnet als Stickstoff) | 10,0 mg/l |
| 3.3 | Cyanide, leicht freisetzbar | 1,0 mg/l |
| 3.4 | Cyanide, gesamt | 20,0 mg/l |
| 3.5 | Sulfate | 600,0 mg/l |
| 3.6 | Sulfid | 2,0 mg/l |
| 4. | Anorganische Stoffe (gesamt) | |
| 4.1 | Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| 4.2 | Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| 4.3 | Barium (Ba) | 5,0 mg/l |
| 4.4 | Blei (Pb) | 1,0 mg/l |
| 4.5 | Cadmium (Cd) | 0,2 mg/l |
| 4.6 | Chrom (Cr) | 1,0 mg/l |
| 4.7 | Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| 4.8 | Cobalt (Co) | 2,0 mg/l |
| 4.9 | Kupfer (Cu) | 1,0 mg/l |
| 4.10 | Nickel (Ni) | 1,0 mg/l |
| 4.11 | Selen (Se) | 2,0 mg/l |
| 4.12 | Silber (Ag) | 1,0 mg/l |
| 4.13 | Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| 4.14 | Zinn (Sn) | 5,0 mg/l |
| 4.15 | Zink (Zn) | 5,0 mg/l |

- Höhere Konzentrationen als im Absatz 4 zugelassene bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.

- Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 13**

- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen, der Stadt Cottbus ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.
- (9) Die Stadt Cottbus behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten

einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 4 genannten festgesetzt werden.

- (10) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist dem Verwaltungshelfer bzw. der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 2**§ 16 Inkrafttreten/Außerkräften**

Die 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Cottbus, den 20.12.2007

In Vertretung

gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-A)

Paragrafen

- § 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben
 § 14 Abwasserbeseitigungsentgelt
 § 15 Entgeltmaßstab
 § 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht
 § 17 Erhebungszeitraum
 § 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen
 § 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug
 § 22 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage zu den allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB-A)

Der § 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben, der § 14 Abwasserbeseitigungsentgelt, der § 15 Entgeltmaßstab, der § 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht, der § 17 Erhebungszeitraum, der § 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen, der § 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug, der § 22 Inkrafttreten werden wie folgt neu gefasst:

§ 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben umfasst die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage.
- (2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben unverzüglich anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalte, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Grundstückskläreinrichtungen die Bauart, die Bemessung nach Einwohner, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.
- (3) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entlee-

rungsbedarf der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt als Erfüllungsgehilfen beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden. Die Verfahrensweise der Entsorgung über die Anmeldung durch den Anschlussnehmer gilt als Übergangslösung. Als endgültige Organisationsform ist die turnusmäßige Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen bzw. abflusslosen Sammelgruben über entsprechende Termin- und Tourenpläne vorgesehen.

- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtungen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Die Grundstückskläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers so anzuordnen, dass die Entsorgung durch die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Grundstückskläreinrichtung bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Grundstückskläreinrichtung bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig.
- (5) In Abweichung von § 10 Abs. 3 erfolgt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben aus Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen in Abstimmung mit dem Vorstand des jeweiligen Kleingartenvereins bzw. der Erholungs- und Wochenendsiedlung oder bei Kleingärten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, mit dem Besitzer eines Kleingartens und dem Erfüllungsgehilfen der Stadt, ALBA Cottbus GmbH, zu einem einheitlichen Termin.

- (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (8) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, 4 und 10 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (9) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgeltes. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (10) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (m³).

§ 14 Abwasserbeseitigungsentgelt

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist von dem gemäß § 4 der Abwassersatzung benannten Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen. Die Entgeltliste für die Abwasserentsorgung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser AEB-A.
- (2) Die Abwasserentgelte werden erhoben für:
- die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser,
 - die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern,
 - die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen,
 - die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Ab-

- wassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten,
- e. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken,
- f. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. BbgWG i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 2,
- g. die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes,
- h. die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen,
- i. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen.
- (3) Wird die Stadt zur Abwasserabgabe veranlagt, so wird diese Abwasserabgabe in die Entgeltkalkulation einbezogen.

§ 15 Entgeltmaßstab

- (1) Das Entgelt wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge
1. bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw.
 2. in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten
 3. ab 01.01.2009 in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken

gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermessmaßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Anschlussnehmer den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten. Als Schmutzwassermenge für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes gilt die direkt gemessene Abwassermenge an der Übergabestelle auf der Kläranlage.

- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Unterzähler, oder durch ein Sachverständigengutachten. Einbau und Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Anschlussnehmer. Die Absetzung beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers entsprechend dem Bescheid der Stadt. Eine Absetzung ist nur für den laufenden Erhebungszeitraum möglich. Ein entsprechender Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum

Ablauf des Erhebungszeitraumes des laufenden Jahres an die Stadt zu richten. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.

- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt.
- (5) Berechnungseinheit für die Abwasserentgelte sind für Schmutzwasser die Kubikmeter (m³).
- (6) Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Abwasserbeseitigungsentgelte für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser erhoben. Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m²) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe (570 mm/m²/a), sofern eine Mengemessung des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht möglich ist.
- (7) Die Entgelte für die Ableitung von Niederschlagswasser bemessen sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserbeseitigungsentgelte sind Quadratmeter (m²).
- (8) Maßstab für die Entgelte bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist die am Wasserzähler der angeschlossenen Grundstücke abgelesene verbrauchte Trinkwassermenge sowie aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge (Frischwassermessmaßstab).
- (9) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken ist bis 31.12.2008 die abgefahrte Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m³ (Messgenauigkeit 0,5 m³).
- (10) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen ist die abgefahrte Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m³ (Messgenauigkeit 0,5 m³).
- (11) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in den Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist die abgefahrte Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in m³ (Messgenauigkeit 0,5 m³).
- (12) Im Falle des Wechsels des Anschlussnehmers ist der neue Anschlussnehmer vom Beginn des Monats an zahlungspflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Anschlussnehmer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (13) Die Anschlussnehmer haben alle für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück

betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (14) Entgeltpflichtig bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist der Anschlussnehmer, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten angeschlossen ist.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und diese benutzt wird.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser AEB-A bereits bestehen, beginnt die Entgeltspflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Entgeltspflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.
- (4) Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken und von Grundstückskläreinrichtungen entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen entsteht mit der Abfuhr.
- (6) Die Entgeltspflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser entsteht mit der Einleitung.
- (7) Die Entgeltspflicht für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen entsteht mit der Einleitung.

§ 17 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist, für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten sowie für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken das Kalenderjahr. Wird das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch, bezogen auf ein Jahr, als Erhebungszeitraum. Endet die Entgeltspflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Entgeltspflicht als Erhebungszeitraum.
- (2) Entsteht die Entgeltspflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Entgeltspflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen im Erhebungszeitraum berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode, bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr.
- (4) Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen und Grundstückskläreinrichtungen ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen den Entleerungen.

§ 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen

- (1) Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 15**

Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben.

(2) Auf dieses nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen.

(3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vmhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnbaustandorten sowie für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(5) Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09. sowie 10.11. und der erste Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwasserabrechnung zum 10.11. des Jahres fällig.

(6) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Grundstückskläreinrichtungen und der abflusslosen in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingärten und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen nicht entsprechend den Regelungen des § 10 der AEB-A organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).

§ 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug

(1) Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

(2) Bei Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 2,50 € erhoben. Außerdem sind von dem Anschlussnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu erheben.

(3) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Stadt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretener Umstände die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können.

(4) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und

2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese 2. Änderung der AEB-A einschließlich der geänderten Entgelte treten ab dem 01.01.2008 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Die §§ 15 (2) – Entgeltmaßstab, 17 (1) bis (3) – Erhebungszeitraum, 18 (2) bis (5) – Veranlagung und Abschlagszahlungen treten hinsichtlich der Einführung des Frischwassermaßstabes für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken ab 01.01.2009 in Kraft.

Die §§ 10 (10) – Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben, 15 (9) - Entgeltmaßstab, 16 (4) – Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht, 17 (4) – Erhebungszeitraum treten hinsichtlich der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken ab 31.12.2008 außer Kraft.

Cottbus, den 20.12.2007

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeisters

Anlage zu den allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-A)

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

1.) Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 3,35 €/m³.

2.) Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt 0,93 €/m² angeschlossener bebauter/befestigter („versiegelter“) Grundstücksfläche pro Jahr.

3.) Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt 0,90 €/m³. Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.

4.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnbaustandorten beträgt 8,50 €/m³.

5.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken beträgt 8,50 €/m³ bei normal verschmutztem häuslichen Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB5-Konzentration bis 600 mg/l.

6.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt 11,59 €/m³.

7.) Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser beträgt bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes 0,89 €/m³.

8.) Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandelten Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt 0,46 €/m³.

9.) Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt 19,50 €/m³.

10.) Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Abs. (5), (6) und (9) 35,70 € pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen).

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Cottbus, den 20.12.2007

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO werden nachfolgend die Beschlüsse der 42. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.11.2007 veröffentlicht.

Beschlüsse der 42. Tagung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 28.11.2007

Öffentlicher Teil

| Vorlagen-Nr. | Sachverhalt | Beschluss-Nr. |
|--------------|--|---------------------|
| OB-025/07 | Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln – Fortführung des Grundsatzbeschlusses OB-012-IV-02/03 vom 26.11.2003 (<i>einstimmig beschlossen</i>) | OB-025-42/07 |
| OB-027/07 | 22. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 – Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss) (<i>einstimmig beschlossen</i>) | OB-027-42/07 |
| I-045/07 | Verwaltungsgebührensatzung in der Stadt Cottbus entsprechend Beschluss zum HSK I 006/07 (<i>mehrheitlich beschlossen</i>) | I-045-42/07 |

AMTLICHER TEIL

| | | | | | | | | |
|------------|--|----------------------|-----------|---|---------------------|--|--|----------------------|
| I-046/07 | Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle Cottbus West <i>(einstimmig beschlossen)</i> | I-046-42/07 | IV-017/07 | Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Dorfstraße (Groß Gaglow) im Bereich von der Chausseestraße bis zum Pappelweg <i>(wird beschlossen mit 14 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen)</i> | IV-017-42/07 | Cottbuser Straße/Sielower Weg <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | | |
| I-047/07 | Beschluss über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Cottbus für das Jahr 2008 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | I-047-42/07 | | | | IV-111/07 | Bauleitplanverfahren Cottbus/Skadow Wohngebiet „Am Graben“, Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sowie des Entwurfes zur 2. Änderung des FNP <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | |
| I-048/07 | Beschluss über den Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebs Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | I-048-42/07 | IV-083/07 | Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-083-42/07 | Antrags-Nr. | | |
| | | | IV-092/07 | Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-092-42/07 | 013/07 | Überprüfung der Ziele des Stadtumbaus und der Stadtentwicklung <i>(mehrheitlich angenommen)</i> | |
| I-049/07 | Beschluss über den Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebs Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | I-049-42/07 | | | | | Nichtöffentlicher Teil | |
| | | | IV-105/07 | Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Heinrich-Heine-Straße <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-105-42/07 | Vorlagen-Nr. | Sachverhalt | Beschluss-Nr. |
| II-017/07 | 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungsgebührensatzung) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | II-017-42/07 | IV-106/07 | Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Wilhelm-Nevoigt-Straße <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-106-42/07 | OB-23/07 | Beschluss über die Jahresrechnung 2006 der Oberbürgermeisters <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | OB-023-42/07 |
| II-018/07 | 1. Änderung der Satzung über die auf den Wochenmärkten der Marktstandgebühren (Marktgebührenordnung) <i>(einstimmig beschlossen)</i> | II-018-42/07 | IV-107/07 | Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Clara-Zetkin-Straße <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-107-42/07 | IV-016/07 | Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Cottbus-Saspow – Flur 71, Flurstücke 156/9, 156/10, 156/14, 156/15, 156/16, 156/17, 156/44, 938 Aufstellungsbeschluss <i>(mehrheitlich abgelehnt)</i> | abgelehnt |
| II-020/07 | Abänderung des Beschlusses StVV II-019-28/06 vom 31.05.2006 – Antrag zum Austritt aus dem Trink- und Abwasserzweckverband <i>(einstimmig beschlossen)</i> | II-020-42/07 | IV-110/07 | Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Grenzstraße/Sielower Grenzstraße in dem Bereich von der Sielower Chaussee bis Abzweig | IV-110-42/07 | Cottbus, den 19.12.2007 | | |
| III-016/07 | Schulbezirkssatzung Grundschulen <i>(einstimmig beschlossen)</i> | III-016-42/07 | | | | In Vertretung | | |
| | | | | | | gez. Holger Kelch Bürgermeister | | |

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 19.12.2007 auf der Grundlage der §§ 1, 2, 3, 4 und 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes - BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

(1) Die Stadt Cottbus unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des Krankentransportes und der Sofort-

reaktion in besonderen Fällen werden durch die Feuerwehr der Stadt Cottbus unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz und der Johanniter-Unfall-Hilfe wahrgenommen.

(2) Soweit die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Bbg. Rettungsdienstgesetz auf private Hilfsorganisationen oder private Dritte übertragen wird, gelten die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung und des anliegenden Gebührentarifs auch für die von Ihnen erbrachten Leistungen.

§ 2 Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransporthubschraubern, Intensivtransporthubschraubern, Notarztinsatzfahrzeug, Rettungswagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Ret-

tungsdienstes der Stadt Cottbus werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.

(2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

(3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

FORTSETZUNG AUF SEITE 18

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 17****§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt. Bei der Gebührenpflicht mehrerer Personen haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus vom 04.12.2006 außer Kraft.

Cottbus, den 20. 12. 2007

In Vertretung

gez. Holger Kelch, Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

- Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden ab 01.01.2008 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten. Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

| Tarif - Nr. | Bemessungs-grundlage | Gebühr je Einsatz EUR |
|--------------------|---|------------------------------|
| 1 | Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW) Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens | 217,50 |

| | | |
|-----------|---|---------------|
| 2 | Notfallrettung - Notarztsatzfahrzeug (NEF) Inanspruchnahme des Notarztsatzfahrzeuges | 127,70 |
| 3 | Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW) Inanspruchnahme des Krankentransportwagens | 171,30 |
| 4 | Leistung des Notarztes Inanspruchnahme des Notarztes | 136,00 |
| 5 | Wegstrecke Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif – Nr. 1 – 3 Je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke | 0,36 |
| | Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes | |
| 6 | Spezialtransporte (Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technischen Geräte, sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut - oder Organspender) Je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit Zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 Je Kilometer zur zurückgelegter Fahrstrecke | 14,25 0,29 |
| 7. | Leitstellengebühr Koordinierungsleistung der Leitstelle Lausitz für die Luftrettung je Einsatz | 53,26 |

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Anhörungen der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2007

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen.

Nach § 26 Absatz 3 BbgWG ist spätestens zwei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Überblick über die für die Flussgebietseinheit festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Der „Vorläufige Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder“ und das „Anhörungsdocument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG-Elbe)“, das in Deutschland gelegene Anteil des Elbeeinzugsgebietes, werden daher ab 22. Dezember 2007 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
Haus 4,
Zimmer 027
Tel.: 033201 / 442-289
werktags 9 - 15 Uhr
oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam
Zimmer 143 B
Tel.: 0331 / 866 7212
werktags 9 bis 15 Uhr
oder nach telefonischer Absprache
- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten

Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die beiden Flussgebietseinheiten werden außerdem in einer Broschüre zusammengestellt, die den Ämtern sowie den amtsfreien Städten und Gemeinden zur Auslegung zugestellt wird.

Zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2008 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg
Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium
für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: sekretariat@ikse-mkol.org) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie – Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzungsplan der StVV, des HA und der FA 2008

Sommerpause: Juli/August

Abgabe der Unterlagen für Januar 2008: bis 14.12.2007

Variante 1* Variante 2#

| | Jan. | Febr. | März | April | Mai | Juni | Sept. | Sept. | | | Ort | Zeit |
|--|----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---|---|---------------------------|-------|
| Abgabe Unterlagen bis spätestens: | 14.12.07 | 25.01. | 22.02. | 14.03. | 25.04. | 23.05. | 15.08. | 22.08. | - | - | Büro OB - StVA | |
| StVV | 30.01. | 27.02. | 26.03. | 23.04. | 28.05. | 25.06. | 17.09. | 24.09. | - | - | Stadthaus, Saal | 14.00 |
| Hauptausschuss | 23.01. | 20.02. | 19.03. | 16.04. | 21.05. | 18.06. | 10.09. | 17.09. | - | - | Stadthaus, Saal | 17.00 |
| Fachausschüsse | | | | | | | | | | | | |
| Haushalt/Finanzen | 22.01. | 19.02. | 18.03. | 15.04. | 20.05. | 17.06. | 09.09. | 16.09. | - | - | Stadthaus, Saal | 17.00 |
| Recht/Petition | 17.01. | 14.02. | 13.03. | 10.04. | 15.05. | 12.06. | 04.09. | 11.09. | - | - | Stadthaus, Raum 3 | 17.30 |
| Wirtschaft | 15.01. | 12.02. | 11.03. | 08.04. | 13.05. | 10.06. | 02.09. | 09.09. | - | - | TR, Raum 1001/1002 | 17.00 |
| Bau/Verkehr | 16.01. | 13.02. | 12.03. | 09.04. | 14.05. | 11.06. | 03.09. | 10.09. | - | - | Stadthaus, Saal | 17.00 |
| Bildung/Schule/Sport/Kultur | 10.01. | 07.02. | 06.03. | 03.04. | 08.05. | 12.06. | 04.09. | 11.09. | - | - | TR, Raum 1001/1002 | 17.30 |
| Soziales/Gleichst./R.d.M. | 09.01. | 06.02. | 05.03. | 02.04. | 07.05. | 04.06. | 27.08. | 03.09. | - | - | TR, Raum 1001/1002 | 17.30 |
| Umwelt | 15.01. | 12.02. | 11.03. | 08.04. | 13.05. | 10.06. | 02.09. | 09.09. | - | - | Begegnungsraum Neumarkt 5 | 18.00 |
| nach KJHG (SGB VIII) Jugendhilfeausschuss | 08.01. | 05.02. | 04.03. | 01.04. | 06.05. | 03.06. | 02.09. | 02.09. | - | - | Stadthaus, Saal | 17.30 |

Beschluss des Hauptausschusses: HA-OB-026-11/07
vom 21.11.2007

ausgefertigt: Cottbus, den 22.11.2007

gez.
Gerald Richter
Ltr. Büro StVA

* wenn K-Wahl am 21.09.08

wenn K.-Wahl am 28.09.08

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz – übergehend in DN 300 B und DN 400 B – mit Zubehör verlaufend nördlich des Merzdorfer Weges in der Gemarkung Merzdorf, die Schmutzwasserleitung DN 400 B – übergehend in DN 500 St – mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Merzdorfer Weges und östlich der Bärenbrücker Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 500 St – übergehend in DN 500 B – mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Hammergrabens zwischen Bärenbrücker Straße und Ottendorfer Straße in der Gemarkung Sandow und die Schmutzwasserleitung DN 500 B mit Zubehör verlaufend den Hammergraben querend im Bereich zwischen Bärenbrücker Straße und Ottendorfer Straße zu der vorgenannten Schmutzwasserleitung DN 500 B in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Schmutzwasserleitung DN 400 B – übergehend in DN 500 St – mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Merzdorfer Weges und östlich der Bärenbrücker Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 500 St – übergehend in DN 500 B – mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Hammergrabens zwischen Bärenbrücker Straße und Ottendorfer Straße in der Gemarkung Sandow und die Schmutzwasserleitung DN 500 B mit Zubehör verlaufend den Hammergraben querend im Bereich zwischen Bärenbrücker Straße und Ottendorfer Straße zu der vorgenannten Schmutzwasserleitung DN 500 B in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 07.01.2008 bis 01.02.2008

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB109-SWSand75Merz4 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GGBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 07.02.2007 und 10.04.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz – übergehend in DN 300 B und DN 400 B – mit Zubehör verlaufend nördlich des Merzdorfer Weges in der Gemarkung Merzdorf, die

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Merzdorf; Flur 4; Flurstücke 451, 453, 455, 457
- Gemarkung Sandow; Flur 75; Flurstücke 48, 53, 54, 57, 58, 59, 60, 61, 102, 105, 113

Cottbus, den 21.11.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

NICHTAMTLICHER TEIL

Stellenausschreibung der Ausbildungsplätze zum Ausbildungsbeginn 01.09.2008

Zum Ausbildungsbeginn am 01. September 2008 schreibt die Stadtverwaltung Cottbus folgende Stellen aus:

6 Verwaltungsfachangestellte/r Fachrichtung Kommunalverwaltung

Praxis: Stadtverwaltung Cottbus
Theorie: Oberstufenzentrum II SPN in Cottbus

2 Vermessungstechniker/in

Praxis: FB Geoinformation und Liegenschaftskataster Cottbus und Aus- und Fortbildungszentrum Eichwalde
Theorie: Oberstufenzentrum Lausitz in Brieske-Ost

2 Tierpfleger/in

Praxis: Tierpark Cottbus
Theorie: Peter-Lenné-Schule in Berlin-Zehlendorf

1 Verkaufskaufmann/-frau

Praxis: JKZ Glad House Cottbus und Verbundpartner

Theorie: Oberstufenzentrum II in Potsdam

1 Fachinformatiker/in

Fachrichtung Systemintegration

Praxis: Stadtverwaltung Cottbus und Verbundpartner
Theorie: Oberstufenzentrum I SPN in Forst

2 Kaufmann/-frau für Bürokommunikation

Praxis: Stadtverwaltung Cottbus und Verbundpartner
Theorie: Oberstufenzentrum II SPN in Cottbus

3 Dipl.-Betriebswirt/in

Fachrichtung Öffentliche Wirtschaft/ Public Management

Praxis: Stadtverwaltung Cottbus (Beginn: 01.10.08)
Theorie: Berufsakademie Sachsen in Bautzen

Ausbildungsdauer für alle Ausbildungen: 3 Jahre

Einstellungsvoraussetzungen für o. g. Berufe:

- guter Abschluss Fachoberschulreife (10. Klasse)
- Abitur (nur Fachinformatiker und Dipl.-BW)
- Englischkenntnisse

Bei allen Bewerber/innen wird ein großes Interesse an städtischen und öffentlichen Angelegenheiten, Einsatzbereitschaft und Kooperationsfähigkeit erwartet.

Bewerbungen sind mit:

- handschriftlichem Bewerbungsschreiben
- tabellarischem Lebenslauf mit Lichtbild
- Kopien der beiden letzten Zeugnisse;
- Fach-/Abiturienten auch Zeugnis der 10. Klasse
- Zertifikat über Teilnahme am Eignungstest der IHK (Anmeldungen unter Tel. 0355 365301; Infos unter www.cottbus.ihk.de)
- frankiertem Rückumschlag zur Rücksendung der Bewerbungsunterlagen

bis zum **09.02.2008** an den **Fachbereich Recht und Verwaltungsmangement der Stadtverwaltung Cottbus, PF 10 12 35, 03012 Cottbus** zu richten.

An Bewerbungen von Jugendlichen aus dem Stadtgebiet sind wir besonders interessiert.

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Preise: Zu gewinnen gibt es Preisgelder je Altersgruppe:
(- bis zur 2. Klasse - bis zur 6. Klasse - bis zur 10. Klasse - bis zur 13. Klasse -)
in Höhe von:
1. Preis: 200 Euro
2. Preis: 50 Euro
3. Preis: 100 Euro.

Höhepunkt des Kinder- und Jugendumweltwettbewerbes ist die öffentliche Preisverleihung und die Präsentation aller Beiträge im Rahmen der 18. Umweltwoche vom 04. - 08. Juni 2008 in Cottbus. Eine genaue Zeitangabe erfolgt noch.

Erstmals wird der Wettbewerb im Internet der Stadt Cottbus ausgerufen und präsentiert.
Nähere Informationen finden Sie unter: www.cottbus.de

Für weitere Informationen/Bildmaterial und Rückfragen:

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Daniela Paulig
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Tel.: 0355 612-2757
Daniela.Paulig@neumarkt.cottbus.de

Lothar Nicht
Beigeordneter für Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Bürgerservice

„Der Cottbuser Kinder- und Jugendumweltwettbewerb startet in das Jahr 2008“

In Erinnerung an die Eröffnung der Konferenz der Vereinten Nationen zum Schutz der Umwelt am 5. Juni 1972 in Stockholm, dem jährlichen „Tag der Umwelt“, führt die Stadt Cottbus seit dem Jahr 1991 jährlich den Kinder- und Jugendumweltwettbewerb durch.

Das Thema „Umwelt und Schutz unserer natürlichen Ressourcen“ verstärkt in das Bewusstsein unserer Kinder und Jugendlichen zu rücken und diese weiter für zukunftsweisende Umweltthemen zu sensibilisieren, ist Ziel dieses Wettbewerbes.

Denn Umweltschutz und nachhaltiges Handeln trägt auch unmittelbar zur weiteren Verbesserung und Stärkung des Lebensgefühls und der Lebensqualität in unserer Stadt bei.

Gesucht werden Kinder und Jugendliche, die sich beispielhaft mit Umweltthemen auseinandersetzen.
Ihre Aufgabe ist es, eine umweltrelevante Fragestellung aus ihrem unmittelbaren Umfeld zu erkennen und zu untersuchen. Eigeninitiative, Engagement und Kreativität sind gefragt.

Start: 01.12.2007
Abgabeschluss: 30.04.2008

Eine fachkundige Jury bewertet die Beiträge und kürt die Gewinner.

Der Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus informiert:

Der Cottbuser Mietspiegel 2005 gilt ab 10.12.2007 als einfacher Mietspiegel und stellt damit ein Begründungsmittel neben den weiteren im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) genannten Begründungsmöglichkeiten

zur Mieterhöhung dar.

Den Cottbuser Mietspiegel erhalten Sie im Fachbereich Stadtentwicklung,

Team Wohnungswesen
im Neumarkt 5,
03046 Cottbus
und im Internet unter www.cottbus.de.